

Gemeinde Ainning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Ainning zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainning gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainning hat in seiner Sitzung am 18.02.2025 beschlossen, aufgrund der geplanten Nutzungen im Bereich Mitterfelden, Nähe Kreisverkehr Schmidinger Weiher, südlich und nördlich der Schwimmbadstraße, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Entsprechend der Nutzungsabsichten wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“ in zwei Änderungsverfahren fortgeschrieben.

Durch diese Änderungsverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuordnung der Freizeitanlagen südlich der Schwimmbadstraße, die Neuschaffung von Pkw-Stellplätzen östlich des Schwimmbadgeländes und für die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel geschaffen werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Die Nutzungsart des Geltungsbereiches wird im aktuellen Flächennutzungsplan als „Gemeinbedarfsfläche“ dargestellt. Da im nördlichen Bereich des Ortsteils Mitterfelden, südlich und direkt anschließend an den Kreisverkehr „Schmidinger Weiher“ die Ansiedlung eines bedarfs- und nachfragegerechten Lebensmitteleinzelhandels geplant ist, soll dieses Gebiet im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ umgewidmet werden.

Gleichzeitig sollen östlich des Schwimmbadgeländes neue Pkw-Stellplätze geschaffen werden. Diese sollen in die bestehenden „Gemeinbedarfsflächen“ einbezogen werden.

Gesamt betrachtet handelt es sich im Planumgriff um die Flächen der Flur-Nrn. 629, 2948 TFL, 2946 TFL, 370 TFL, 632/1 TFL, 628 TFL, 627 TFL, 2381 TFL, 2384 und 2382 TFL Gemarkung Ainning mit ca. 2,8 ha.

Die Umgriffsfläche der Planung ist aus folgendem Kartenausschnitt (ohne Maßstab) ersichtlich:



Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

Mittwoch, den 16.04.2025 bis zum Montag, den 19.05.2025

für die Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainning in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung). Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainning www.ainning.de – Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – 6. Änderung Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Die Stellungnahmen sollen vorrangig elektronisch an bauamt@ainring.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist die vom Planungsbüro Logo verde GmbH ausgearbeitete Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht vom 04.04.2025.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 10.04.2025
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister